

Beschlussvorlage für Gemeinde Kletzin

öffentlich

Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte - Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, 4. Beteiligungsstufe - Stellungnahme der Gemeinde

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 23.06.2021
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 16/21/045

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Kletzin (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner Sitzung am 19.04.2021 eine 4. Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) für die Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in der Zeit vom 15.06. bis 07.09.2021 statt. Innerhalb der Auslegungsfrist kann auch durch die Gemeinde eine Stellungnahme abgegeben werden.

Der Entwurf liegt dem Bürgermeister und dem Amt schriftlich vor und kann auch im Internet auf der Seite des Planungsverbandes www.region-seenplatte.de eingesehen werden.

Die Ausweisung der Eignungsgebiete erfolgte nach folgenden Arbeitsschritten:

1. Ausschlusskriterien (harte und weiche Tabukriterien – hart = kein Gestaltungsspielraum, weich = Gestaltungsspielraum)
2. Anwendung dieser Ausschlusskriterien auf den gesamten Planungsverband (sog. Weißflächenkartierung)
3. Abwägung unter Anwendung der Restriktionskriterien

Die angewandten Kriterien des Planungsverbandes zu Gebietsausweisungen sind in der Anlage beigefügt. Im Vergleich zum vorherigen 3. Entwurf wurden folgende Änderungen bei den anzuwendenden Kriterien vorgenommen:

Änderung der Ausschlusskriterien:

- Abstandspuffer um Gebiete, die dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dienen, wurde in harte (400m) und weiche (600m) Tabukriterien gesplittet (vorher 1.000m (weich))

- Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich wurde in 400m (harte) und 400m (weiche Tabukriterien gesplittet), vorher 800m (weich)
- Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung wurde gestrichen und als Restriktionskriterium aufgenommen

Änderung der Restriktionskriterien:

- entfallen ist ein 1000m-Abstandspuffer um Rotmilanhorste (Begründung: keine Horststandortkartierung, ständig wechselnde Horststandorte, daher muss Prüfung im Einzelfall im Rahmen der Genehmigung erfolgen)
- neu aufgenommen wurde das Kriterium: „Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen“. Danach sollen max. 2 x 120° im Umkreis bis 3.500m um eine Siedlung herum Windenergieanlagen zulässig sein. Freier Winkel zwischen zwei benachbarten Parks 60°.

Im vorherigen Entwurf war der bestehende Windpark „Kletzin-Siedenbrünzow“ nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen. Dafür waren die Eignungsgebiete „Kletzin-1“ (nordwestlich der Ortslage Kletzin) und „Kletzin-2“ (südlich von Ückeritz) neu aufgenommen worden. In der zurückliegenden 3. Beteiligungsrunde hatte sich die Gemeinde in der Sitzung am 27.09.2018 (VO/GV 16/18/363) gegen die Ausweisung der beiden Gebiete ausgesprochen und eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Die Abwägung ist ebenfalls beigefügt.

Im nun vorliegenden 4. Entwurf der Teilfortschreibung ist nur ein Eignungsgebiet Nr. 1 „Siedenbrünzow“ mit 58 ha im Bereich südlich der Ortslage Kletzin – eine Fläche zwischen den bestehenden Windparks Kletzin und Siedenbrünzow – ausgewiesen (siehe Übersichtskarten). Die Fläche liegt auf dem Gebiet beider Gemeinden. Diese Fläche wird erstmalig ausgewiesen. Der bestehende Windpark wird nicht als Eignungsgebiet dargestellt.

Begründung für die Ausweisung bzw. Nicht-Ausweisung ist der ebenfalls beigefügten Potentialflächenanalyse zu entnehmen.

In den umliegenden Gemeinden ist nur das Eignungsgebiet Nr. 2 „Utzedel“ mit 120ha südöstlich von Utzedel und Nr. 3 „Beggerow“ mit 143ha (bestehender Windpark) ausgewiesen.

(Nach dem derzeit wirksamen Regionalen Raumentwicklungsprogramm von 2011 ist nur der bestehende Windpark Siedenbrünzow-Kletzin als Windeignungsgebiet ausgewiesen.)

Gemeindevertreter, die Flächeneigentümer in möglichen Windeignungsgebieten sind, unterliegen keinem gesetzlichen Mitwirkungsverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassung M-V, da ein möglicher Vor- oder Nachteil durch Ausweisung oder Nichtausweisung von entsprechenden Windeignungsgebieten nicht unmittelbar gegeben ist.

Die Stellungnahme der Gemeinde fließt beim Planungsverband in einen umfangreichen Abwägungsprozess ein, in dem vielfältige Belange abzuwägen sind und die Stellungnahme der Gemeinde nicht derart durchschlagende Wirkung entfaltet, dass diese sich so im Plan wiederfindet.

Die Gemeindevertreter dürfen daher auch in diesen Fällen sowohl beratend als auch entscheidend an der Beschlussfassung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP mitwirken.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung nimmt den 4. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte zur Kenntnis.

Folgende Anregungen werden geltend gemacht:

-
-
-

Finanzielle Auswirkungen

Bei Errichtung von Windenergieanlagen besteht die Möglichkeit der Erzielung von Gewerbesteuereinnahmen und eine Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinde nach dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz. Eine solche Beteiligung ist jedoch frühestens 2 Monate vor Inbetriebnahme einer Windenergieanlage möglich.

Anlage/n

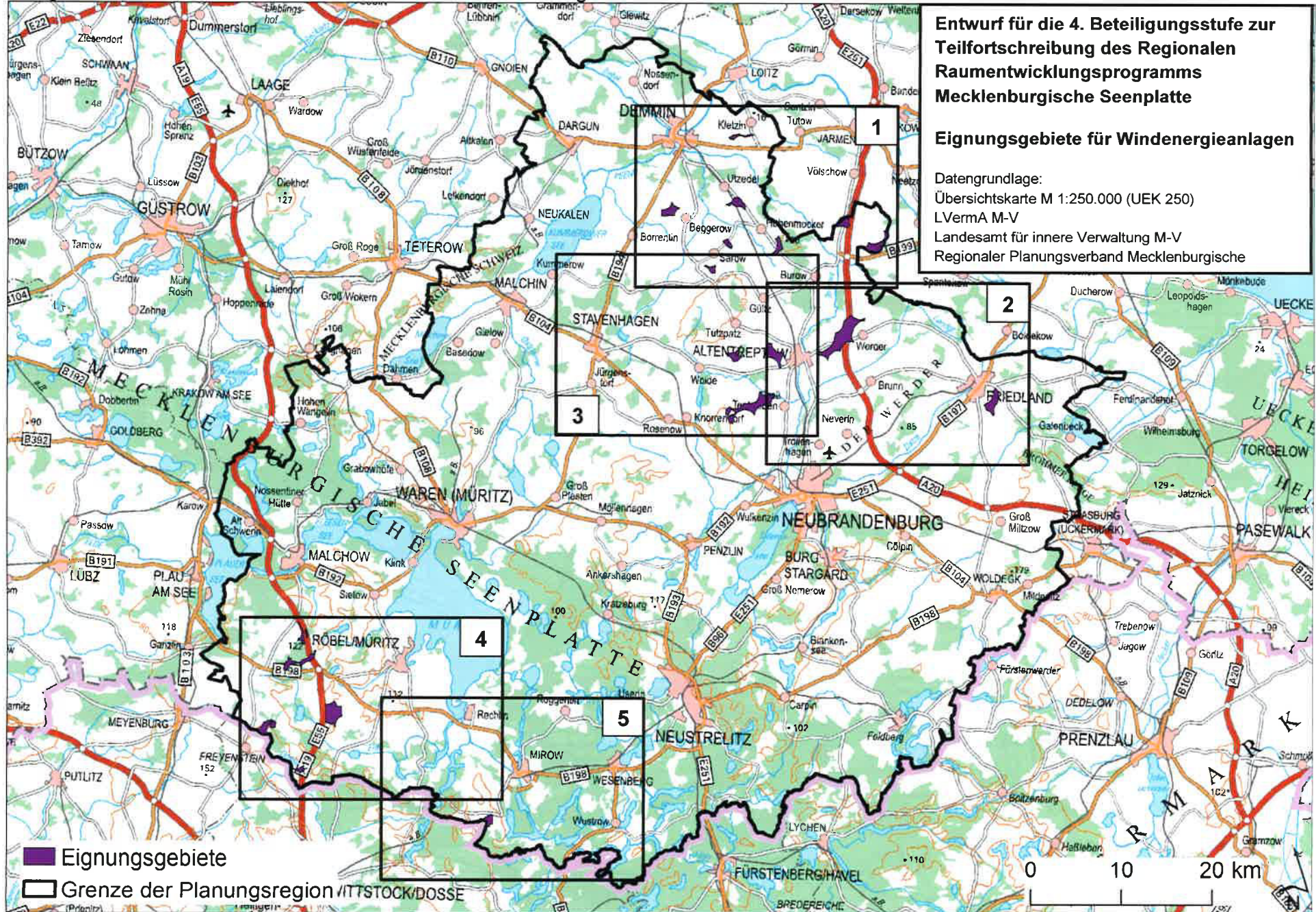
1	Kartenauszüge (öffentlich)
2	Ausschluss - und Restriktionskriterien (öffentlich)
3	Potenzialflächenanalyse (öffentlich)
4	Abwägung Stellungnahme Kletzin (öffentlich)

Anlage 1 zum Beschluss VV 7/21 der 53. Versbandsversammlung

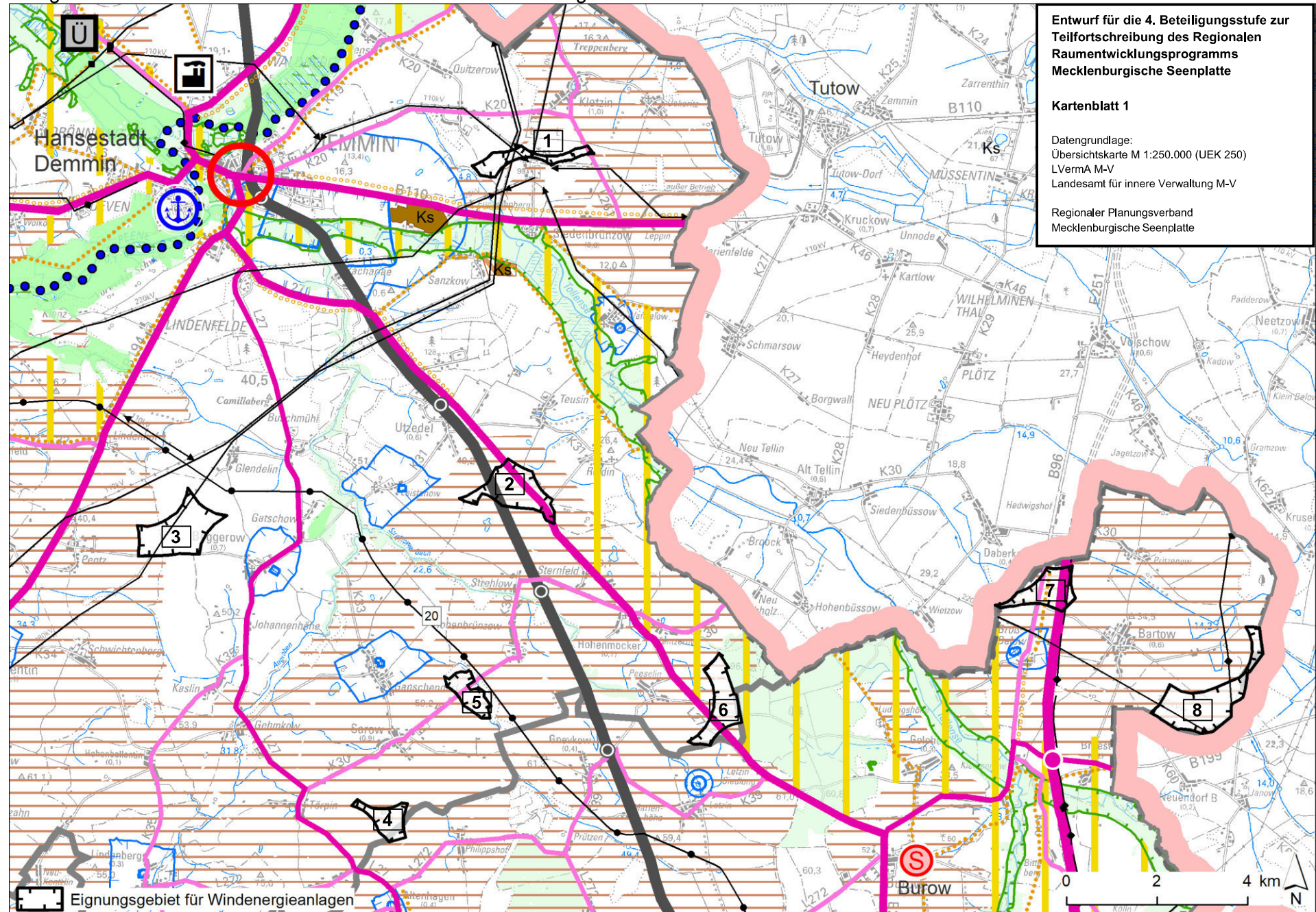
Entwurf für die 4. Beteiligungsstufe zur
Teilfortschreibung des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Mecklenburgische Seenplatte

Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Datengrundlage:
Übersichtskarte M 1:250.000 (UEK 250)
LVerM A M-V
Landesamt für innere Verwaltung M-V
Regionaler Planungsverband Mecklenburgische

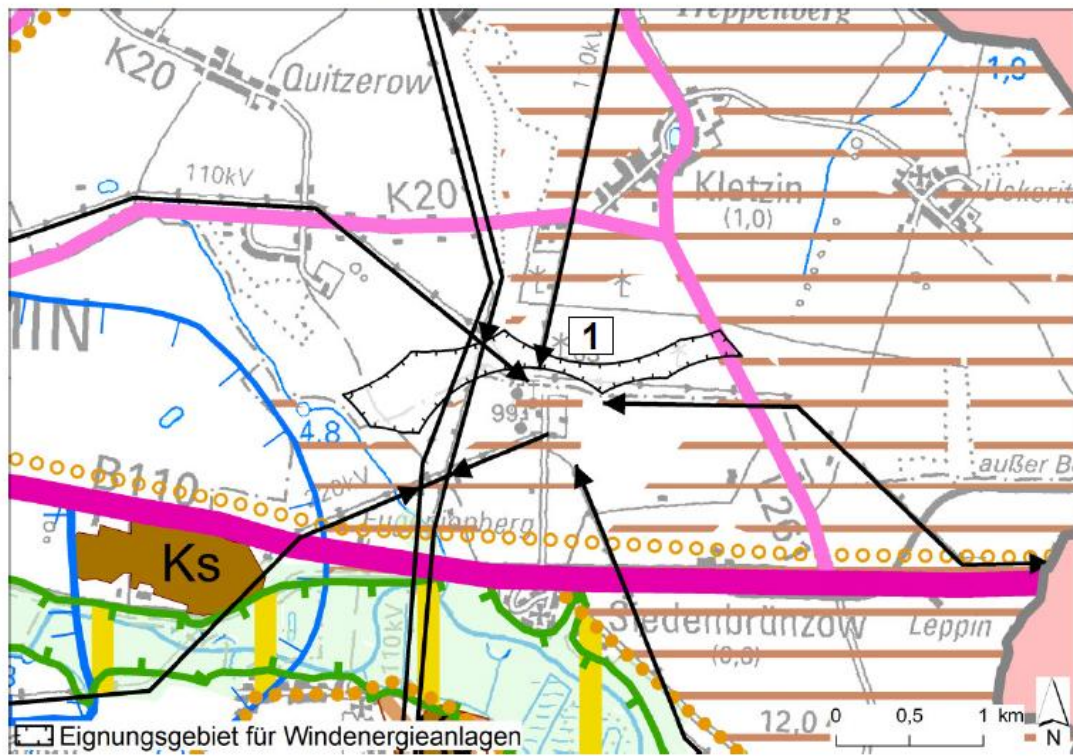


Anlage 1 zum Beschluss VV 7/21 der 53. Verbandsversammlung



1) Eignungsgebiet Nr. 1 Siedenbrünzow

Ausschließlich das in dem Kartenauszug dargestellte Eignungsgebiet Nr. 1 ist Gegenstand der Teilfortschreibung. Der Kartenauszug entspricht nicht dem Maßstab 1 : 100 000.



Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien):

(h) = „harte“ Tabukriterien bzw. Tabuzonen, die eine Realisierung der Windenergienutzungsplanung aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen zwangsläufig und dauerhaft – ohne absehbare mögliche Überwindung auf einer nachfolgenden Zulassungsebene – ausschließen;

(w) = „weiche“ Tabukriterien bzw. Tabuzonen, die aufgrund planerischer Zielsetzungen des Plangebers für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen;

- Erforderliche Mindestgröße eines Eignungsgebietes: 35 ha **(w)**
- Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen **(h)**, einschließlich 400 m Abstandspuffer **(h)** und weiterer 600 m Abstandspuffer **(w)**
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich **(h)** einschließlich 400 m Abstandspuffer **(h)** sowie weiterer 400 m Abstandspuffer **(w)**
- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege **(w)**
- Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege **(w)**
- Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung **(w)**
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung **(w)**
- Vorranggebiete Trinkwasser **(w)**
- Vorranggebiet Gewerbe und Industrie **(w)**
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie **(w)**
- Tourismusschwerpunkträume **(w)**
- Gebiete, die gutachtlich als besonders wertvolle historische Kulturlandschaft identifiziert sind **(w)**
- Wald ≥ 10 ha **(w)**
- Binnengewässer ≥ 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung **(w)**
- Gesetzlich geschützte Biotop ≥ 5 ha **(w)**
- Naturparke **(w)**
- Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer **(w)**
- Horste / Nistplätze von Großvögeln **(h)** einschließlich 3000 m Abstandspuffer um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorchs, 2000 m Abstandspuffer um den Horst des Seeadlers, jeweils 1000 m Abstandspuffer um die Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorches **(w)**
- Militärische Anlagen **(h)** einschließlich Schutzbereich **(w)**
- Flugplätze **(h)** einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche **(w)**



Kriterien für Restriktionsgebiete zur flächenbezogenen Einzelfallabwägung sind insbesondere:

- Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten: Orientierungswert 2,5 km
- Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen
- Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V
- Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe 4 (≥ 2400 ha)
- Landschaftsbildpotenzial Stufe 4, einschließlich 1000 m Abstandspuffer
- 500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege
- 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ≥ 5 ha
- Landschaftsschutzgebiete
- Dauergrünlandflächen im Umkreis von 2000 m um Weißstorchhorste
- Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
- Regelmäßig von besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten genutzte Flugkorridore zwischen Schlafplätzen und Hauptnahrungshabitaten
- Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) einschließlich 500 m Abstandspuffer
- Gebiete, die gutachtlich als wertvolle historische Kulturlandschaft identifiziert sind
- Tourismusentwicklungsräume
- Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

Analyse der Potenzialflächen:

Kartengrundlage für die Übersichtskarten:
Digitale Topografische Karte DTK M 1:50.000
© Landesvermessungsamt M-V

Legende:

-  Potenzialfläche
-  davon Ausweisung als Eignungsgebiet

1. Kletzin



Gesamtgröße der Potenzialfläche: 57 ha

Die Potenzialfläche befindet sich am nördlichen Rand der Region Mecklenburgische Seenplatte, angrenzend an die Region Vorpommern.

Die Potenzialfläche wird von zwei Hochspannungsleitungen gequert. Somit ist hier bereits eine Vorbelastung gegeben.

Weiterhin befindet sich innerhalb der Fläche ein Waldbereich in einer Größenordnung von ca. 9 ha. Dieser ist im Rahmen der Standortwahl für einzelne Windenergieanlagen von der Überbauung auszuschließen.

Der nordwestliche Bereich der Potenzialfläche liegt am Rande einer Vogelzug-Zone A. Diese erstreckt sich nördlich der Fläche entlang der Peene und ist nur geringfügig in Randlage be-

troffen. Seitens der zuständigen Umweltbehörden wurden diesbezüglich keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Der Regionale Planungsverband geht deshalb davon aus, dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Vogelzuges zu erwarten sind.

Nach dem RREP MS 2011 ist der nördlich bis östlich des eingeschlossenen Waldbereiches gelegene Teil der Potenzialfläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wäre auch nach der Errichtung von Windenergieanlagen gewährleistet.

Die Potenzialfläche liegt nördlich des in das Planungskonzept aufgenommenen Eignungsgebietes Siedenbrünzow. Der südliche Bereich der Potenzialfläche liegt innerhalb des Mindestabstandes von 2500 m zum Eignungsgebiet Siedenbrünzow. Die verbleibende Restfläche weist nicht die erforderliche Mindestgröße von 35 ha auf.

Im Ergebnis der Gesamtabwägung weist der Regionale Planungsverband die Potenzialfläche zur Vermeidung einer massiven technischen Überformung der Landschaft nicht als Eignungsgebiet aus.

2. Siedenbrünzow



Gesamtgröße der Potenzialfläche: 58 ha
davon Ausweisung als Eignungsgebiet: 58 ha

Die Potenzialfläche befindet sich südlich der Potenzialfläche Kletzin zwischen den Ortslagen Kletzin und Siedenbrünzow. Mittig der Potenzialfläche befindet sich ein Umspannwerk zu dem mehrere Hochspannungsleitungen führen.

Die Potenzialfläche deckt sich größtenteils mit einer Potenzialfläche, die bereits im RREP MS 2011 als Eignungsgebiet ausgewiesen und mit Windenergieanlagen bebaut ist. Es liegt eine Vorbelastung der Fläche durch bereits bestehende Windenergieanlagen und Hochspannungsleitungen vor.

Im Süden der Fläche befindet sich derzeit noch ein Wohnhaus in weniger als 800 m Entfernung, welches als Kompensationsmaßnahme für Repowering bestehender Windenergieanlagen im Gebiet beseitigt wird.

Im Ergebnis der Gesamtabwägung weist der Regionale Planungsverband die gesamte Fläche als Eignungsgebiet aus.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 2011

dritte Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte

- nach Stellungnehmer -

Bitte wählen Sie ein Stellungnehmer - Kürzel.

[Anzeigeart wechseln](#)

Amt Demmin-Land - Gemeinde Kletzin ▼ Anzeigen

Einlassungen von Stellungnehmern: Amt Demmin-Land - Gemeinde Kletzin

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Nr.: 531 Amt Demmin-Land - Gemeinde Kletzin Ident.-Nr.: 483	Entwurf für 3. Beteiligungsstufe 1) Eignungsgebiet Nr. 1 Kletzin-1	die Gemeindevertretung der Gemeinde Kletzin hat sich in der Sitzung am 27.09.2018 mit dem Entwurf für die 3. Beteiligungsstufe im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte befasst. Auf dem Gebiet der Gemeinde Kletzin sollen nunmehr 2 neue Eignungsgebiete ausgewiesen werden: Kletzin-1 nordwestlich der Ortslage Kletzin, ca. 57ha groß und Kletzin-2 südlich von Ückeritz, ca. 122ha groß. Die ursprünglich aufgenommene Öffnungsklausel für den bestehenden Windpark Kletzin wurde hingegen gestrichen, so dass eine Erneuerung oder Repowering der vorhandenen Windenergieanlagen nicht mehr möglich sein soll. Der bestehende Windpark „Kletzin“ (nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen) muss jedoch bei der Betrachtung der zumutbaren Belastungen der örtlichen Bevölkerung zwingend berücksichtigt werden, da hier vor kurzem Repoweringmaßnahmen stattgefunden haben und die Windenergieanlagen somit für viele weitere Jahre und sogar Jahrzehnte betrieben werden. Bei Berücksichtigung des bestehenden Windparks beträgt der Abstand zwischen den neu ausgewiesenen Eignungsgebieten und dem Bestandpark erheblich weniger als 2,5km und widerspricht somit dem vom Planungsverband aufgestellten Restriktionskriterium „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2,5km Orientierungswert“. Dieses Kriterium sollte dahingehend geändert werden, dass der „Mindestabstand zu bestehenden Windparks oder neu geplanten Eignungsgebieten 2,5km“ betragen sollte. Nur so kann sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den Windparks eingehalten wird und eine visuelle Überprägung	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Bundesgesetzgeber hat die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert (§ 35 BauGB). Davon ausgehend wird in Mecklenburg-Vorpommern die Errichtung von Windenergieanlagen durch die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen gesteuert (LEP M-V, Programmsatz 5.3(11)). Um der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung zu tragen, muss der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte als Plangeber der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gesamtäumliche Planungskonzept mit Ausschlusskriterien im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte. Für die flächenbezogene Einzelfallabwägung hat der Regionale Planungsverband u.a. insbesondere die im Entwurf aufgeführten Restriktionskriterien herangezogen. Dies steht in Übereinstimmung mit den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11), mit denen die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt wurden. Die so ermittelten Eignungsgebiete stellen relativ konfliktarme Standorte zur Konzentration der Windenergieanlagen dar. Mit der Teilfortschreibung Windenergie nimmt der Regionale Planungsverband als Plangeber eine vollständige Überplanung der gesamten Region vor. Dies erfolgt anhand eines schlüssigen

und technische Überformung vermieden wird.

Bei Ausweisung der beiden Eignungsgebiete „Kletzin-1“ und „Kletzin-2“ wird die Ortslage Kletzin regelrecht umzingelt. Im Süden der Ortslage befindet sich der bestehende Windpark, im Norden/Nordwesten das Gebiet „Kletzin-1“ und im Südosten das Gebiet „Kletzin-2“. Windkraftanlagen sind dann in beinahe jeder Richtung zu sehen. Hier bedarf es planerischer Festsetzungen, z.B. in Form von Höchstwerten für eine horizontale Verstellung des Horizonts in „Grad“ im Umkreis der Ortslagen, um diesen zusätzlichen Effekt der optisch als bedrückend und bedrohlich empfundenen Umzingelung zu minimieren und den schützenswerten Blick in die freien Landschaft zu erhalten. Dieser Umzingelungseffekt ließe sich allein durch Mindestabstandsflächen zwischen benachbarten Windparks nicht verhindern. Daher fordert die Gemeinde entsprechende planerische Festsetzungen.

Auch die akustische Belastung der Bevölkerung wird bei fast allen Windrichtungen vorhanden sein, wenn die neu ausgewiesenen Gebiete „Kletzin-T*“ und „Kletzin-2“ errichtet würden. Diese nachteiligen Wirkungen führen zu einem erheblichen Wertverlust für Häuser und Grundstücke im Gemeindegebiet.

Durch die Konzentration der Windparks auf dem Gemeindegebiet kommt es desweiteren zu einer technischen Überformung und zu einer Zerstörung des Landschaftsbildes, welches derzeit geprägt ist durch unberührte Natur und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Photovoltaikanlagen auf dem Tutower Flugplatz: beeinträchtigen das Landschaftsbild hingegen nicht, da diese nur aus einer bestimmten Blickrichtung und mit ortskundigem Auge als solche ausgemacht werden können. Eine Zerstörung des Landschaftsbildes durch die Realisierung von Windenergieanlagen muss verhindert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich in der Umgebung von Uckeritz mehrere Milane aufhalten; möglicherweise auch ein Milanhorst an der Grenze zum Gebiet „Kletzin-2“ vorhanden ist. Das entsprechende Schutzgebiet ist zu beachten. Auch der bei Zemmin ansässige Schreiadler sollte bei der Planung berücksichtigt werden. Dieser ist auf unverbaute und weitgehend ungestörte Lebensräume angewiesen. Eine Ausbreitung auf Uckeritzer Gebiet ist nahe liegend, da hier ein noch weitgehend ungestörter Lebensraum vorhanden ist.

gesamträumlichen Planungskonzeptes, das den methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich (u.a. Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11)) entsprechen muss. Dabei ist der gesamte Planungsraum anhand der mit dem Konzept festgelegten Kriterien zu prüfen, unabhängig von bisherigen Festsetzungen im derzeit rechtsgültigen RREP MS 2011. Nach den neuen Kriterien entfallene Eignungsgebiete für Windenergieanlagen unterliegen somit nicht dem als Restriktionskriterium für die Einzelfallprüfung festgelegten Mindestabstand von 2,5 km als Orientierungswert zwischen Eignungsgebieten.

Eine mögliche Umfassung von Ortslagen wurde im Rahmen der flächenbezogenen Abwägung zur Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch geprüft. Im Verdachtsfall, es könnte sich um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen handeln, erfolgte eine Untersuchung des jeweils konkreten Einzelfalls. Verdachtsfälle wurden ermittelt, wie folgt: „Innerhalb des kreisförmigen Horizonts von 360° um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung darf im Abstand bis zu 3.500 m ein Eignungsgebiet maximal 120° des Horizontes umfassen. Der Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten beträgt 60°, so dass die Umfassung einer Siedlung mit Eignungsgebieten maximal zweimal 120° beträgt. Werden die freizuhaltenen zweimal 60° im Abstand bis zu 3.500 m durch ein geplantes Eignungsgebiet überlagert, so besteht der Verdacht einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung.“ Bei der weiteren Untersuchung des konkreten Einzelfalls erfolgte unter Berücksichtigung der Siedlungsform, der Topographie und der ggf. sichtverstellenden Vegetation in der Landschaft (z.B. Wald) eine Bewertung, ob es sich um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen handelt und die Ausweisung des potenziellen Eignungsgebietes aus diesem Grund entfällt. Eine Umfassung der Ortslagen konnte nach entsprechender Prüfung im Raum Kletzin nicht festgestellt werden. Nach aktuellen Daten des LUNG 2019 befindet sich das im Entwurf zur 3. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung Windenergie des

Im übrigen ist das Gebiet der Gemeinde Kletzin insbesondere aufgrund der Lage an der Peene, dem „Amazonas des Nordens“, für den sanften Tourismus prädestiniert. Anziehungsmagnet ist hier insbesondere eine weitgehend unberührte Natur. Da Windkraftanlagen auch die Zerstörung von Lebensräumen vieler selten gewordener Tierarten begünstigt und das Landschaftsbild nachteilig verändert, wirkt sich ihre Errichtung auch negativ auf den Naturtourismus aus und beeinträchtigt die Chancen für eine touristische Nutzung der Potentiale nachhaltig. Die Gemeinde Kletzin spricht sich daher ausdrücklich gegen die Ausweisung der beiden Windeignungsgebiete „Kletzin-1“ und „Kletzin-2“ aus.

RREP MS aufgeführte potenzielle Eignungsgebiet Kletzin-2 im Abstandspuffer um Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln und damit im Ausschlussbereich für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Zudem wird wie bei Kletzin-1 auch bei Kletzin-2 der Mindestabstand zum neu aufzunehmenden Eignungsgebiet Siedenbrünzow unterschritten. Deshalb werden Kletzin-1 und Kletzin-2 im Ergebnis der Abwägung gestrichen. Auf Grund des der Raumordnung immanenten Vorsorgeprinzips hat der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte den Schutzabstand zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, auf 1000 m festgesetzt. Wohngebäude im Außenbereich sind nur ausnahmsweise zulässig und dementsprechend weniger schutzwürdig und –bedürftig. Zum Zweck des Anwohnerschutzes wurde daher der vorsorgeorientierte Schutzabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich auf 800 m festgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass bei diesen Abständen die gesetzlich festgelegten Grenzen für Lärm entsprechend dem BImSchG und der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (TA Lärm) nicht überschritten werden und für konkrete Vorhaben im Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Mit der Einhaltung dieser Mindestabstände wird somit auf Ebene der Regionalplanung dem Vorsorgegrundsatz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wie Lärm oder optisch bedrängende Wirkung auf den Menschen entsprochen. Auch eine unzumutbare, gesundheitsschädigende Beeinträchtigung durch Infraschall ist bei Einhaltung der vorsorgeorientierten Abstände nicht zu erwarten. Die Teilfortschreibung des RREP MS basiert auf § 35 BauGB. Dieses Bundesgesetz steht zu Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG in folgendem Rechtsverhältnis: Ein Nachbar kann sich nicht auf eine Wertminderung seines Grundeigentums als solche berufen. Soweit drittschützende Regelungen des einfachen Rechts vorhanden sind, kann ein weitergehender unmittelbar auf Art. 14 Abs. 1 GG gestützter Anspruch nicht bestehen. Denn durch eine den Anforderungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG genügende gesetzliche Regelung werden Inhalt und Schranken des Eigentums dergestalt bestimmt, dass

innerhalb des geregelten Bereichs weiter gehende Ansprüche aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ausgeschlossen sind (vgl. BVerwG U. v. 26.09.1991 - 4 C 5.87 - BVerwGE 89, 69 = Juris Rn. 40).

Im Hinblick auf Belästigungen und Störungen des Nachbarn durch eine emittierende Anlage bestimmen aber die Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG und des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB abschließend, welche Beeinträchtigungen seines Grundeigentums der Nachbar hinnehmen muss (OVG Greifswald, B. v. 21.05.2014 – 3 M 236/13 – LKV 2014, 421). Zudem geht das öffentliche Interesse zur Entwicklung einer klima- und umweltschutzgerechten Energieversorgung den privaten Interessen am unveränderten Bestand von Nachbargrundstücken und deren Umgebung vor.

Das im RREP MS 2011 festgelegte Eignungsgebiet Siedenbrünzow entspricht nicht dem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept. Insbesondere wird der erforderliche Abstand zur Wohnbebauung nicht eingehalten. Deshalb wird es nicht erneut als Eignungsgebiet ausgewiesen. Durch den Abriss eines Einzelhauses wird jedoch ein Eignungsgebiet neu bei Siedenbrünzow in den Entwurf aufgenommen. Die außerhalb des neuen Eignungsgebietes bereits errichteten Windenergieanlagen haben für die Dauer ihrer Nutzung Bestandsschutz.

Die erforderlichen Abstände zu den Horststandorten planungsrelevanter Großvogelarten werden eingehalten (Daten des LUNG 2019). Kletzin-1 und Kletzin-2 werden aus dem Entwurf gestrichen, da der Mindestabstand zum Eignungsgebiet Siedenbrünzow, das neu als Eignungsgebiet aufgenommen wird, zu gering ist. Zudem liegt Kletzin-2 im 3000 m Abstandspuffer zum Waldschutzareal des Schreiadlers als Ausschlusskriterium.

Horste und Abstandspuffer des Rotmilans werden bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt, da es sich hierbei um eine Großvogelart handelt, die im Gegensatz zu den als Ausschluss berücksichtigten Großvögeln oft ihren Standort wechselt. Jeweils im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob bezüglich des Rotmilans ein Verstoß gegen das Tötungsverbot oder ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auszuschließen ist. Gegebenenfalls kann das Vorkommen des Rotmilans dazu führen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen trotz ihrer Lage in einem ausgewiesenen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen derzeit nicht genehmigungsfähig sind. Die Bedeutung der Peene für den Tourismus ist dem Regionalen Planungsverband bewusst. Zur Berücksichtigung touristischer Belange sind nach dem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen Tourismusschwerpunkträume als Ausschlusskriterium festgelegt. Tourismusentwicklungsräume werden als Restriktionskriterium für die flächenbezogene Einzelfallabwägung herangezogen. Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes ist die Anwendung dieser Kriterien für einen vorsorgeorientierten Schutz touristischer Belange auf Ebene der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen hinreichend. Die benannten potenziellen Eignungsgebiete liegen außerhalb dieser Bereiche. Die touristische Nutzung wird nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes auch nach der Errichtung eines Windparks möglich sein. Bei der Nutzung von Rad- oder Wanderwegen mit Blick auf Windräder kann nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der touristischen Aktivitäten ausgegangen werden. Angesichts der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich ist dies zu tolerieren. Nach aktuellen Daten des LUNG 2019 befindet sich das im Entwurf zur 3. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung Windenergie des RREP MS aufgeführte potenzielle Eignungsgebiet Kletzin-2 im Abstandspuffer um Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln und damit im Ausschlussbereich für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Zudem wird wie bei Kletzin-1 auch bei Kletzin-2 der Mindestabstand zum neu aufzunehmenden Eignungsgebiet Siedenbrünzow unterschritten. Deshalb werden Kletzin-1 und Kletzin-2 im Ergebnis der Abwägung gestrichen.

Bitte wählen Sie ein Stellungnehmer - Kürzel.

[Anzeigeart wechseln](#)

Amt Demmin-Land - Gemeinde Kletzin

▼ Anzeigen